

Erster Abschnitt:**Grundsätze****§ 1****Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität**

(1) Die Zentralbibliothek (Universitätsbibliothek) und die übrigen bibliothekarischen Einrichtungen der Justus-Liebig-Universität (dezentrale Fachbibliotheken) bilden das Bibliothekssystem der Universität. Das Bibliothekssystem ist eine zentrale technische Einrichtung der Justus-Liebig-Universität im Sinne von § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 HHG.

(2) Das Bibliothekssystem dient der Versorgung der Justus-Liebig-Universität mit wissenschaftlicher Literatur in konventioneller und elektronischer Form für Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung.

(3) Das Bibliothekssystem wird nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit gestaltet, um

1. die einheitliche Bewirtschaftung der Informationsmedien,
2. die bestmögliche Verfügbarkeit des Informationsangebots für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität und
3. die Beteiligung an hochschulübergreifenden Systemen zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen zu gewährleisten.

Zweiter Abschnitt:**Bibliothekssystem und Zentralbibliothek****§ 2****Zentralbibliothek**

(1) Die Universitätsbibliothek und ihre Außenstellen bilden die Zentralbibliothek der Justus-Liebig-Universität. Die Zentralbibliothek ist die zentrale Ausleih- und Archivbibliothek der Justus-Liebig-Universität und nimmt die zentralen administrativen und technischen Funktionen für das Bibliothekssystem wahr. Die Zentralbibliothek stellt außerdem fächerübergreifende Literatur und andere Medien zur Verfügung und übernimmt die Versorgung solcher Fachgebiete, die nicht einer dezentralen Fachbibliothek zugeordnet sind. Die Zentralbibliothek ist das bibliothekarische Informationszentrum der Justus-Liebig-Universität, führt den Gesamtkatalog für das Bibliothekssystem und stellt zentral Informations- und Dienstleistungsangebote in konventioneller und elektronischer Form zur Verfügung. Sie unterhält und pflegt daneben Sondersammlungen (insbesondere die Handschriften, Alte Drucke, Rara, Papyrussammlung), Präsenzbestände (in den Lesesälen und im bibliographischen Apparat) und die Lehrbuchsammlung.

(2) Die Zentralbibliothek ist zugleich eine öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek und erfüllt Aufgaben in der regionalen und überregionalen Literaturversorgung. Sie arbeitet mit anderen Bibliotheken außerhalb der Universität zusammen, insbesondere durch Teilnahme am auswärtigen (innerdeutschen und internationalen) Leihverkehr der wissenschaftlichen Bibliotheken sowie durch Teilnahme an Bibliotheksverbänden.

§ 3**Leitung der Zentralbibliothek und des Bibliothekssystems**

(1) Die Direktorin oder der Direktor der Zentralbibliothek leitet und verwaltet die Zentralbibliothek unter Beachtung der Regelungen nach § 10. Sie oder er wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Landesregierung ernannt.

(2) Das Bibliothekssystem wird von der Direktorin oder dem Direktor der Zentralbibliothek (Leiterin oder Leiter des Bibliothekssystems) geleitet. Sie oder er führt die dienstliche und fachliche Aufsicht über alle bibliothekarischen Einrichtungen und Bediensteten des Bibliothekssystems der Justus-Liebig-Universität. Sie oder er berät die Universitätsorgane und -einrichtungen in allen das Bibliothekswesen angehenden Fragen. Sie oder er ist in wichtigen Angelegenheiten des Bibliothekswesens in den Gremien der Universität anzuhören.

§ 4**Bibliothekskommission**

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität kann eine oder mehrere Kommissionen, die sich mit Fragen zum Bibliothekssystem beschäftigen, zu seiner Beratung einberufen.

§ 5**Informationsdienste**

(1) Das Bibliothekssystem nimmt aktiv am Hessischen Bibliotheksverbund (HeBIS) teil. Der Verbund betreibt u. a. ein Bibliotheksdatenverwaltungssystem, erwirbt konsortial genutzte elektronische Medien und unterhält eine zentrale Speicherbibliothek.

(2) Die Vertretung des Bibliothekssystems gegenüber den Verbundgremien und dem Betreiber des Lokalsystems obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Bibliothekssystems.

472

Ordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20. Februar 2002

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass HI 4.1 — 422/03/00.03 — 10 vom 27. März 2002 die Ordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20. Februar 2002 genehmigt.

Sie wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 15. April 2002

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 4.1 — 422/03/00.03 — 10
StAnz. 18/2002 S. 1676

Ordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20. Februar 2002

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat nach § 56 Absatz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. S. 374) am 20. Februar 2002 die folgende „Ordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen“ erlassen:

(3) Die Zentralbibliothek ist für die Archivierung und Nutzung elektronischer Volltexte und multimedialer Informationsträger zuständig und betreibt die Server zur Nutzung der zentral zur Verfügung stehenden Literatur-, Fakten- und Nachweisdatenbanken.

Dritter Abschnitt:

Die dezentralen Fachbibliotheken

§ 6

Dezentrale Fachbibliotheken

(1) Die dezentralen Fachbibliotheken auf Fachgebiets-, Fachbereichs- oder fachbereichsübergreifender Ebene sind in Zusammenarbeit mit der Zentralbibliothek für einzelne Fächer oder Fächergruppen zuständig für die Versorgung mit fachspezifischer Literatur und anderen Medien.

(2) Dezentrale Fachbibliotheken sind entsprechend der Benutzungsordnung (siehe § 12) grundsätzlich Präsenzbibliotheken mit eingeschränkter Ausleihe, die ihre Bestände in Freihandaufstellung zugänglich machen.

§ 7

Leitung dezentraler Fachbibliotheken

(1) Jede dezentrale Fachbibliothek wird von einer hauptamtlichen Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Leiter, die oder der mindestens über die Qualifikation zum gehobenen Bibliotheksdienst verfügt, geleitet.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer dezentralen Fachbibliothek wird von der Leiterin oder dem Leiter des Bibliothekssystems im Benehmen mit den Dekanaten, den Direktorien der wissenschaftlichen und technischen Zentren und der wissenschaftlichen Einrichtungen bestellt, die von der jeweiligen dezentralen Fachbibliothek versorgt werden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer dezentralen Fachbibliothek führt deren laufende Geschäfte und ist gegenüber dem in ihr tätigen Bibliothekspersonal weisungsberechtigt.

§ 8

Bibliotheksausschüsse für die dezentralen Fachbibliotheken

(1) Jeder Fachbereich benennt eine Bibliotheksbeauftragte oder einen Bibliotheksbeauftragten oder mehrere Bibliotheksbeauftragte, die einer dezentralen Fachbibliothek zugeordnet werden. Die Bibliotheksbeauftragten vertreten gegenüber der dezentralen Fachbibliothek die Interessen ihres Fachbereichs und sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Zentralbibliothek.

(2) Für jede dezentrale Fachbibliothek wird in der Regel ein Bibliotheksausschuss gebildet. Ihm gehören die Bibliotheksbeauftragten der Fachbereiche sowie — mit beratender Stimme — die Leiterin oder der Leiter der Fachbibliothek und die Fachreferentin oder der Fachreferent der Zentralbibliothek an.

(3) Der Bibliotheksausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Er berät die Leiterin oder den Leiter des Bibliothekssystems in grundsätzlichen Angelegenheiten der dezentralen Fachbibliothek, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung und Aufstellung von Literatur und anderen Medien und der Bewirtschaftung der Mittel für die dezentrale Fachbibliothek.

Vierter Abschnitt:

Budget für das Bibliothekssystem

§ 9

Bibliotheksbudget

(1) Die Universität weist dem Bibliothekssystem zentral Mittel zur Grundfinanzierung — Personal- und Sachmittel, sowie Mittel für Literatur und andere Medien — (Bibliotheksbudget) zu. Das Bibliotheksbudget ist fachlich nach Lehreinheiten und standortbezogen gegliedert und kann funktionelle Zweckbindungen enthalten. Die Leiterin oder der Leiter des Bibliothekssystems legt dem Präsidium jährlich einen Entwurf vor.

(2) Das Bibliotheksbudget wird im Sinne einer zentralen Bewirtschaftung von der Zentralbibliothek verwaltet. Die Bewirtschaftung erfolgt gemeinsam und kooperativ durch die Zentralbibliothek und die jeweilige dezentrale Fachbibliothek. Die Bewirtschaftung der Budgets der dezentralen Fachbibliotheken für Literatur und andere Medien erfolgt aufgrund der Vorschläge der Fachbereiche, der wissenschaftlichen und technischen Zentren und der wissenschaftlichen Einrichtungen.

(3) Die Fachbereiche, wissenschaftlichen und technischen Zentren sowie die wissenschaftlichen Einrichtungen können im Rahmen ihrer Gesamtzuweisung zusätzliche Bibliotheksmittel für ihre Fächer einsetzen.

Fünfter Abschnitt:

Regelungen für Erwerbung und Benutzung

§ 10

Allgemeine Regelungen für das Bibliothekssystem

Das Präsidium erlässt nach Maßgabe dieser Satzung Regelungen insbesondere für die Literaturerwerbung und die Benutzung. Die Leiterin oder der Leiter des Bibliothekssystems kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 11

Erwerbungen im Bibliothekssystem

(1) Die Erwerbungen im Bibliothekssystem erfolgen aufgrund von Vorschlägen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie sind zwischen den dezentralen Fachbibliotheken und der Zentralbibliothek entsprechend den Regelungen für die Literaturerwerbung (siehe § 10) abzustimmen; dabei sind insbesondere gesamtuniversitäre Interessen (z. B. Konsortialverträge) zu beachten. Die Bedürfnisse der Studierenden sind zu berücksichtigen.

(2) Mittel, die in Berufungs- oder Bleibeverhandlungen für die Beschaffung von Literatur und anderen Medien zugesagt worden sind, werden von den dezentralen Fachbibliotheken separat bewirtschaftet. Literatur und andere Medien, die damit erworben wurden, werden in den dezentralen Fachbibliotheken aufgestellt.

(3) Spenden und Drittmittel, die einzelnen Mitgliedern der JLU zur Verfügung gestellt werden, stehen vorbehaltlich einer abweichenden Zweckbindung den Mitteln nach Absatz 2 gleich. Während der Laufzeit der entsprechenden Projekte wird der Aufstellungsstandort im Einvernehmen mit den Spendern bzw. Drittmittelgebern festgelegt.

§ 12

Benutzung des Bibliothekssystems

Die Benutzung aller bibliothekarischen Einrichtungen des Bibliothekssystems richtet sich nach der Benutzungsordnung, die vom Präsidium der Justus-Liebig-Universität erlassen wird.

Sechster Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Integration dezentraler Bibliotheken

(1) Die bestehenden dezentralen Bibliotheken in den Fachbereichen, wissenschaftlichen und technischen Zentren und den wissenschaftlichen Einrichtungen werden gemäß § 56 HHG zu dezentralen Fachbibliotheken (auf Fachgebiets-, Fachbereichs- oder fachbereichsübergreifender Ebene) organisatorisch und administrativ zusammengefasst sowie nach Möglichkeit räumlich integriert.

(2) Die zur Führung der dezentralen Fachbibliotheken erforderlichen Ressourcen, soweit sie noch nicht zentral zugewiesen werden (nebenamtlich tätiges Personal, Räume, Sachmittel), sind entsprechend der bisherigen Zweckbestimmung und im am 31. Dezember 1999 erreichten Umfang dem Bibliothekssystem von den jeweiligen Fachbereichen, wissenschaftlichen und technischen Zentren und wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten sind zwischen der Leiterin oder dem Leiter des Bibliothekssystems und den jeweiligen Fachbereichen, wissenschaftlichen und technischen Zentren und wissenschaftlichen Einrichtungen festzulegen. Die Verpflichtung aus Satz 1 endet gemäß Präsidiumsbeschluss, sobald dem Bibliothekssystem zentral die entsprechenden Mittel zugewiesen werden (§ 9).

(3) Organisation und Personaleinsatz sind nach Maßgabe von Absatz 1 weiterzuentwickeln.

§ 14

Überführung des hauptamtlichen Bibliothekspersonals

(1) Das bisher in den dezentralen Bibliotheken der Fachbereiche, der wissenschaftlichen und technischen Zentren sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen der Justus-Liebig-Universität hauptamtlich tätige bibliothekarische Personal wird mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung der Leiterin oder dem Leiter des Bibliothekssystems unterstellt. Es wird zunächst in einer eigenen Abteilung der Zentralbibliothek zusammengefasst.

(2) Die Umsetzung oder der Abzug von hauptamtlich tätigem bibliothekarischem Personal aus den dezentralen Bibliotheken ist im Benehmen mit den Fachbereichen, wissenschaftlichen und technischen Zentren und wissenschaftlichen Einrichtungen zu regeln, die von der beabsichtigten Maßnahme betroffen sind.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. April 2002

Für das Präsidium der Justus-Liebig-Universität:
Prof. Dr. Stefan H o r m u t h, Präsident